

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Newsletter Mai 2024

Liebe Mandantinnen und Mandanten,
Liebe Freunde und Kollegen,

wie in unserem letzten Newsletter angekündigt, wollen wir Sie diesem Monat über die Regelungen zur Einführung der elektronischen Rechnung im B2B-Bereich (zwischen Unternehmen) informieren.

Hintergrund der E-Rechnung:

Das langfristige Ziel der Einführung der E-Rechnung ist die Reduzierung der EU-weiten Mehrwertsteuer-Lücke, aber auch das Vereinfachen von Geschäftsprozessen und das Senken der Ausgaben für Porto, Archivierung und Buchhaltung.

Was ist eine E-Rechnung?

Eine elektronische Rechnung wird in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt (XML-Format), übermittelt, empfangen und verarbeitet. Das hierbei verwendete Format muss der europäischen Norm EN 16931 entsprechen. Diese Formatanforderung wird zum Beispiel von der XRechnung oder dem hybriden ZUGFeRD-Format (Kombination aus PDF-Dokument und XML-Datei) erfüllt.

Wichtig: Eine per E-Mail versandte PDF-Rechnung erfüllt die Anforderungen an eine elektronische Rechnung nicht!

Wer ist betroffen?

Die Verpflichtung eine elektronische Rechnung auszustellen betrifft, inländische B2B-Umsätze, die zwischen im Inland ansässigen Unternehmen ausgetauscht werden.

Wichtig: nach derzeitigem Stand sind künftig auch z.B. Vermieter betroffen, die umsatzsteuerpflichtig vermieten, da sie umsatzsteuerlich als Unternehmer eingestuft werden. Der Mietvertrag als Rechnung wird demnach zukünftig nicht mehr ausreichen

Alle inländischen Unternehmen müssen ab 2025, die neue e-Rechnung empfangen und archivieren zu können. Dies betrifft auch Unternehmer, die selbst nur steuerfreie Umsätze erbringen (z.B. Ärzte und Vermieter). Die elektronische Rechnungsstellung ist damit zukünftig nicht mehr an die Zustimmung des Rechnungsempfängers geknüpft. Anderes gilt nur bei Rechnungen an Endverbraucher. Hier ist weiterhin die Zustimmung des Rechnungsempfängers einzuholen.

Ausnahmeregelungen:

Bis Ende 2026 dürfen Unternehmen für im Jahr 2025 und 2026 ausgeführte Umsätze weiterhin Papierrechnungen und PDF-Rechnungen ausstellen

- Hier ist jedoch die Zustimmung des Rechnungsempfängers erforderlich
- bis Ende 2027 dürfen Unternehmen mit einem Vorjahres-Gesamtumsatz von bis zu 800.000 EUR für im Jahr 2027 ausgeführte Umsätze weiterhin Papierrechnungen und PDF-Rechnungen ausstellen

Welche Prozesse müssen angepasst werden?

Der Prozess des Rechnungsein- und -ausgangs muss angepasst werden. Wir stehen Ihnen gerne zur Seite und bieten Ihnen Unterstützung sowie spezielle DATEV-Software-Lösungen zur Erweiterung Ihrer Buchhaltung zum Thema E-Rechnung an. Mehr über mögliche Lösungen finden Sie hier: [**DATEV E-Rechnung: Erfolgreiche Umsetzung in Unternehmen**](#)

Sollten Sie sich dazu entschließen, Ihre Belege zukünftig nur noch digital aufzubewahren, benötigen Sie eine sogenannte Verfahrensdokumentation, damit das Finanzamt diese Art der Belegaufbewahrung anerkennt.

Welche Vorteile hat die e-Rechnung für Ihr Unternehmen?

Durch den Erhalt von e-Rechnungen können Sie Ihren Prozess von Empfang, Prüfung, Rechnungsfreigabe bis hin zur Belegfreigabe für die Bezahlung und das anschließende Verbuchen medienbruchfrei darstellen

- Die manuelle Dateneingabe sowohl für Überweisungen als auch für die Buchhaltung entfällt weitestgehend. Das verbessert die Qualität und verringert das Fehlerpotential
- Durch den digitalen Versand sparen Sie die Kosten für Papier, Kuverts und Porto, ebenso die Kosten für Ordner und Lagerplatz
- Die Zusammenarbeit mit uns wird erleichtert, da Sie uns direkten Zugriff auf Ihre digitalen Belege gewähren können

Ausblick:

Ab 2028 sind die neuen Anforderungen an die E-Rechnung und ihre Übermittlung zwingend umzusetzen. Weiter ist ab 2028, im Rahmen der Modernisierung und Digitalisierung der Verwaltung von Mehrwertsteuer-Pflichten von Unternehmen, die Einführung eines elektronischen Meldesystems geplant.

Bei Fragen zur Einführung der e-Rechnung, zur Verfahrensdokumentation oder weiteren Themen kommen Sie gerne auf uns zu.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Gollbach

Sie erhalten diesen Newsletter als Mandant der Kanzlei Bürkle & Partner Steuerberater mbB im Rahmen unserer Vertragserfüllungspflicht bzw. weil Sie sich für den Newsletter angemeldet haben.

Falls Sie diesen in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, können sie sich **hier abmelden**.

Der Newsletter bietet lediglich allgemeine Informationen und ersetzt keine individuelle Beratung.

Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.

Copyright © **Bürkle & Partner Steuerberater mbB** 2024

